

## 3487/AB XX.GP

Auf die aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Heidrun Silhavy und Genossen vom 21. Jänner 1998, Nr. 3544/J, betreffend Gewährung von Sonderkarenzurlaubsgeld beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Der dem Familienrecht entstammende Begriff der Scheidung setzt voraus, daß hier nicht bloß eine formell, sondern eine materiell rechtskräftige Ehescheidung vorliegt. Erst ab der materiellen Rechtskraft des Scheidungsurteils gilt die Scheidung als endgültig vollzogen und erst ab diesem Zeitpunkt liegt ein Rechtstitel vor, auf Grund dessen der Anspruch auf Sonderkarenzurlaubsgeld entsteht. Eine Leistung des Sonderkarenzurlaubsgeldes vor der materiellen Rechtskraft der Scheidung wäre entweder eine Vorschußleistung oder eine Sozialleistung sui generis, die derzeit im Gesetz nicht vorgesehen ist.